

Das Bundesministerium der Justiz informiert

Erben und Vererben

Stand: Oktober 1999

Inhaltsverzeichnis:

VORWORT	3
ERBEN UND VERERBEN	4
TESTAMENT	5
KEIN TESTAMENT VORHANDEN - WER ERBT?	5
1. GRUPPE	6
2. GRUPPE	8
3. UND WEITERE GRUPPEN.....	8
DER EHEPARTNER.....	10
ERBRECHT DES FISKUS	10
SOLL MAN EIN TESTAMENT MACHEN?	11
TESTAMENT VORHANDEN - WER ERBT?	11
WAS IST DAS: PFLICHTTEIL?.....	11
IST DAS TESTAMENT GÜLTIG?	12
WIE MACHT MAN SEIN TESTAMENT?	14
DAS EIGENHÄNDIGE TESTAMENT	14
DAS ÖFFENTLICHE TESTAMENT	15
WAS IST EIN GEMEINSCHAFTLICHES TESTAMENT?	16
WAS KANN MAN IN EINEM TESTAMENT ALLES REGELN?.....	17
KANN MAN EIN TESTAMENT WIDERRUFEN?	18
DER ERBVERTRAG	20
TODESFALL – WAS IST ZU BEACHTEN.....	20
WAS IST NACH DEM TOD EINES ANGEHÖRIGEN ODER EINES IHNEN SONST NAHESTEHENDEN ZU BEACHTEN? ..	20
SCHULDEN! WOLLEN SIE JETZT NOCH ERBEN?	20
ERBSCHEIN.....	21
MITERBEN VORHANDEN - WAS TUN?	22
DAS ERBRECHT IN DEN NEUEN BUNDESLÄNDERN	23
VORBEMERKUNGEN	23
WO FINDE ICH DEN NEUEN GESETZESTEXT?	23
GILT DAS ERBRECHT DES BGB UNEINGESCHRÄNKT?	23
WANN GILT NOCH DAS ERBRECHT DER DDR?	23
WENN KEIN TESTAMENT VORHANDEN IST (GESETZLICHE ERBfolge).....	26
WENN EIN TESTAMENT ERRICHTET WURDE	26
KÖNNEN FRÜHERE TESTAMENTE, ERBAUSSCHLAGUNGEN UND ERBVERZICHTE HEUTE NOCH ANGEFOCHTEN, VERJÄHRTE PFLICHTTEILSANSPRÜCHE HEUTE NOCH GELTEND GEMACHT WERDEN?	27
NACHWEIS DER ERBfolge DURCH ERBSCHEIN.....	28
MÜSSEN SIE ERBSCHAFTSTEUER* BEZAHLEN?	30
BERATUNG	32

Vorwort

Wenn Sie sichergehen wollen, dass Ihr Vermögen nach Ihrem Tod in die richtigen Hände kommt, müssen Sie rechtzeitig Vorsorge treffen. Denn falls Sie zu Lebzeiten keine Regelung festlegen, tritt die im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehene gesetzliche Erbfolge ein. Die sieht vor, dass in erster Linie Ehefrau bzw. Ehemann und die Kinder erben. Sind keine Nachkommen vorhanden, schließen sich je nach Verwandtschaftsgrad die übrigen Angehörigen an. Doch nicht immer kommen bei der gesetzlichen Regelung diejenigen zum Zuge, die der Erblasserin oder dem Erblasser besonders nahe standen. Das können Sie mit einem Testament oder einem Erbvertrag erreichen.

Die richtige Regelung zu treffen ist oft nicht einfach. Die vorliegende Broschüre möchte Ihnen dabei helfen. Sie gibt Ihnen Antwort auf viele wichtige Fragen: Wer ist gesetzlicher Erbe? Was habe ich zu beachten, wenn ich ein Testament machen möchte? Wer kann Pflichtteilsansprüche geltend machen? Welches Recht ist anwendbar, wenn der Erbfall Bezüge zur ehemaligen DDR aufweist?

Die rechtskundige anwaltliche oder notarielle Beratung oder auch die Information durch eine Rechtsberatungsstelle indes kann und will die Broschüre nicht ersetzen. Sie ist eine erste Hilfestellung und Orientierung.

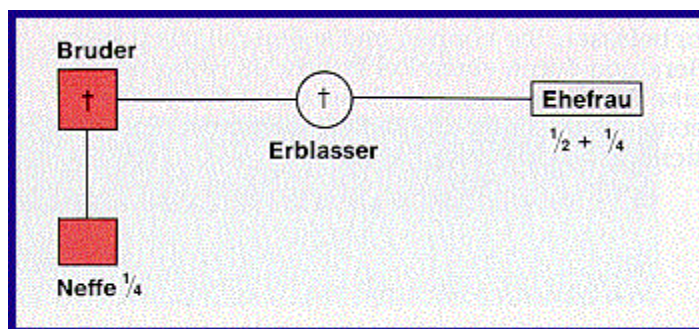
Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin
Bundesministerin der Justiz

Erben und Vererben

Streitigkeiten über ein Erbe haben schon manche Familienbeziehungen gestört, und Freundschaften sind daran zerbrochen. Streit um Ihr Erbe können Sie Ihren Erben jedoch ersparen, wenn Sie sich rechtzeitig über das Erben und das Vererben informieren und jetzt schon Vorsorge für den Todesfall treffen.

Haben Sie Ihren "Letzten Willen" nicht in einem Testament oder in einem Erbvertrag festgehalten, wird Ihr Erbe nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Ihren Verwandten und dem Ehegatten verteilt. Aber entspricht dies auch voll und ganz Ihren eigenen Wünschen?

Ist Ihnen zum Beispiel klar, dass Ihr Ehepartner aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Erbfolge regelmäßig nicht mehr als $\frac{3}{4}$ des Nachlasses erben kann, solange beispielsweise noch ein Neffe von Ihnen lebt?



Wollen Sie unliebsame Überraschungen ausschließen, sollten Sie ein Testament machen. Wie man das macht und was bei einem Erbfall zu beachten ist, sagt Ihnen die Broschüre auf den folgenden Seiten.

Testament

Auch schon in jungen Jahren muss man damit rechnen, einer todbringenden Krankheit oder einem Unfall zum Opfer zu fallen. Wer sicher sein möchte, dass sein Vermögen dann in den richtigen Händen landet, sollte sich rechtzeitig Gedanken über die Verteilung machen. Abgesehen von anderen nützlichen Vorkehrungen für den Todesfall, z. B. einer vertrauten Person eine „Kontovollmacht über den Tod hinaus“ zu erteilen, damit diese die ersten anfallenden Kosten bis zur Erteilung eines Erbscheins abdecken kann, sollten Sie sich vor allem überlegen, ob Sie ein Testament errichten wollen. Wird kein Testament hinterlassen, tritt gesetzliche Erbfolge ein. Für Ihre Entscheidung müssten Sie also erst einmal wissen, wer Sie beerbt, wenn kein Testament vorhanden ist.

Kein Testament vorhanden - wer erbt?

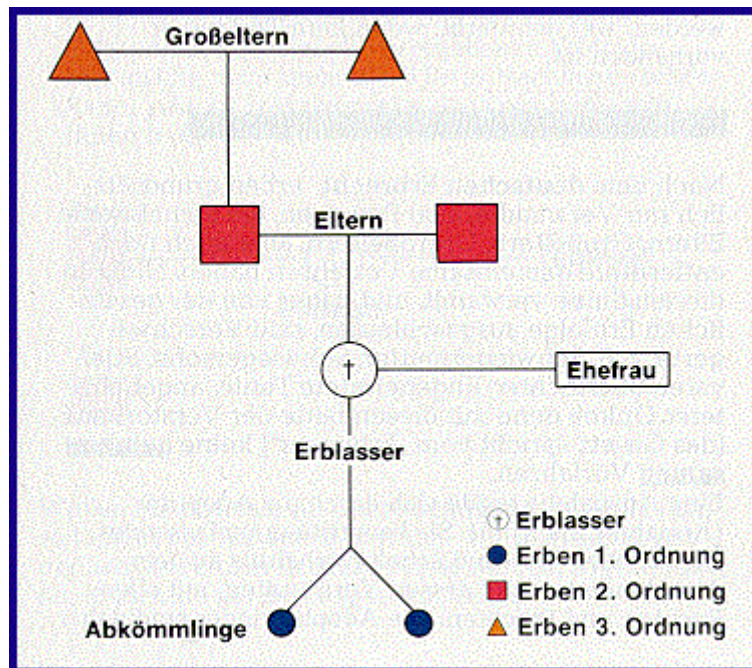
Nach dem **deutschen Erbrecht** erben grundsätzlich nur Verwandte, also Personen, die gemeinsame Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, aber auch noch entferntere gemeinsame Vorfahren haben. Nicht in diesem Sinne verwandt, und daher von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, sind Verschwägerter: z. B. Schwiegermutter, Schwiegersohn, Stiefvater, Stieftochter, angeheiratete Tante, angeheirateter Onkel; denn mit diesen hatte die verstorbene Person (das Gesetz spricht vom "Erblasser") keine **gemeinsamen** Vorfahren.

Eine Ausnahme ergibt sich bei der Adoption (Annahme als Kind). Sie bewirkt grundsätzlich ein umfassendes gesetzliches Verwandtschaftsverhältnis zu den Annehmenden und deren Verwandtschaft, mit allen Rechten und Pflichten. Die Adoptivkinder sind daher den leiblichen Kindern in der Regel gleichgestellt (einige Besonderheiten kann es bei der Adoption volljähriger „Kinder“ geben).

Eine weitere **Ausnahme** vom Grundsatz der Verwandtenerbfolge besteht nur für Ehepartner, die, obwohl sie regelmäßig nicht miteinander verwandt sind, also keine gemeinsamen Vorfahren haben, dennoch ein eigenes Erbrecht in Bezug auf ihren Partner haben. Sind die Ehepartner geschieden, besteht kein Erbrecht. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt dies auch bereits bei in Scheidung lebenden Ehepartnern.

Auch Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gelten vom Gesetz her als nicht erbberechtigt.

Nun sind jedoch nicht alle Verwandten in gleicher Weise erbberechtigt. Das Gesetz teilt sie in Erben verschiedener Ordnung ein:



1. Gruppe

Zu den Erben dieser sogenannten 1. Ordnung gehören nur die Abkömmlinge des Verstorbenen, also die Kinder, die Enkel, die Urenkel etc.

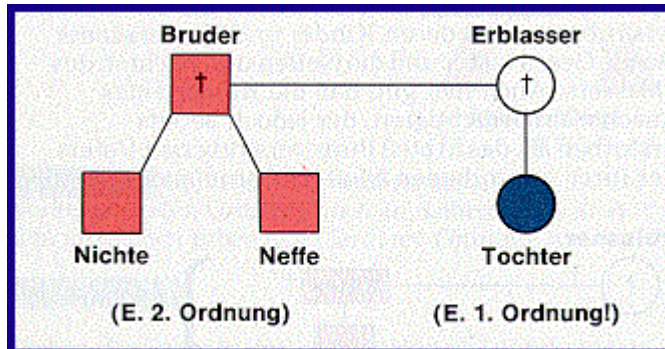
Nichteheliche Kinder* gehören dann zu den gesetzlichen Erben ihrer Väter und Verwandten von väterlicher Seite, wenn sie nach dem 30. Juni 1949 geboren sind (vgl. jedoch auch den Abschnitt „Das Erbrecht in den neuen Bundesländern“).

Soweit es jemanden gibt, der zu dieser Gruppe der besonders nahen Verwandten gehört, gehen alle entfernteren Verwandten leer aus und können nicht am Erbe teilhaben, wenn Sie kein Testament errichtet haben.

* Mit dem Erbrechtsgleichstellungsgesetz, das am 1. April 1998 in Kraft getreten ist, wurden die für den Bereich der alten Bundesländer für nichteheliche Kinder zuvor geltenden Sonderbestimmungen (Erbersatzanspruch und vorzeitiger Erbausgleich) beseitigt.

Beispiel:

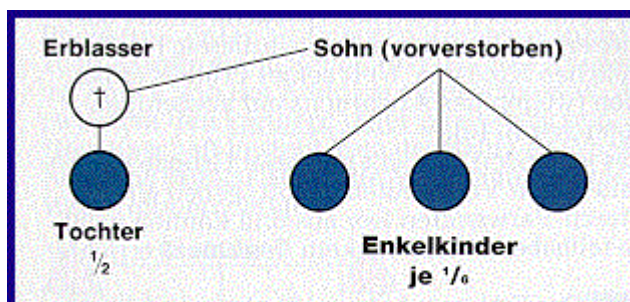
Der Erblasser hat eine Tochter und zahlreiche Neffen und Nichten. Die Neffen und Nichten erben nichts.



Die Kindeskinde, also die Enkel, Urenkel usw., können regelmäßig nur dann etwas erben, wenn ihre Eltern bereits verstorben sind oder selbst das Erbe nicht annehmen wollen.

Beispiel:

Die Verstorbene hatte eine Tochter und weiterhin drei Enkelkinder, die von einem bereits verstorbenen Sohn abstammen. Die Tochter erhält die Hälfte des Erbes, während die Enkelkinder sich die andere Hälfte - nämlich die Hälfte, die auf ihren Vater entfallen wäre - teilen müssen. Jedes Enkelkind erhält also $\frac{1}{6}$ des Erbes.



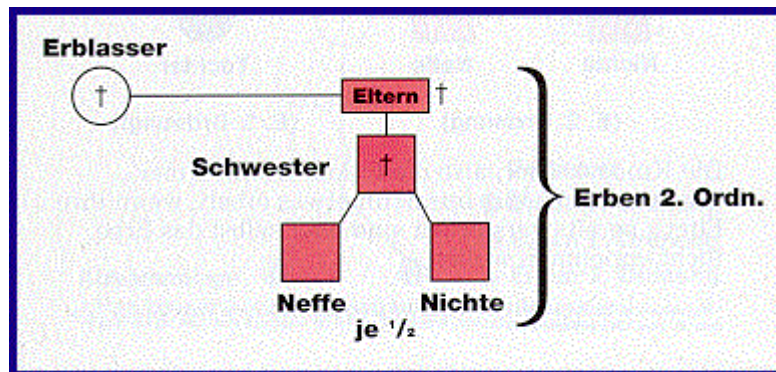
2. Gruppe

Erben der 2. Ordnung sind die Eltern des Verstorbenen und deren Kinder und Kindeskind, also die Geschwister und die Neffen und Nichten des Erblassers. Auch hier gilt, dass die Kinder eines zunächst Erbberechtigten, der jedoch bereits verstorben ist, das Erbteil ihres verstorbenen Vaters oder ihrer verstorbenen Mutter übernehmen.

Beispiel:

Ein Erblasser hinterlässt eine Nichte und einen Neffen. Geschwister und Eltern sind vorverstorben.

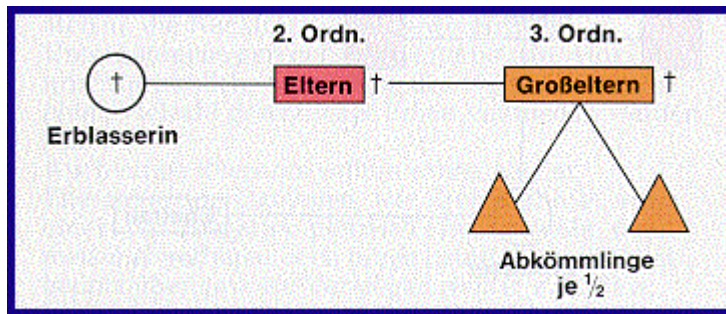
Die Nichte und der Neffe erben folglich zu je $\frac{1}{2}$.



Verwandte der 2. Ordnung können nur dann erben, wenn **keine** Verwandten der 1. Ordnung vorhanden sind.

3. und weitere Gruppen

Die 3. Ordnung umfasst die Großeltern und deren Kinder und Kindeskind (Tante, Onkel, Cousin, Cousine usw.), die 4. Ordnung die Urgroßeltern und deren Kinder und Kindeskind usw. Die Erbfolge richtet sich im Wesentlichen nach denselben Regeln wie für die bisherigen Gruppen. Ab der 4. Ordnung treten allerdings für bereits verstorbene Abkömmlinge nicht mehr deren Abkömmlinge ein; vielmehr erben nun grundsätzlich der oder die Nächstverwandten allein (Übergang von der Erbfolge nach Stämmen zum Gradualsystem).



Immer gilt: Ist nur ein Verwandter oder eine Verwandte aus einer vorhergehenden Ordnung noch am Leben, schließen diese alle möglichen Erben einer ferneren Ordnung aus.

Der Ehepartner

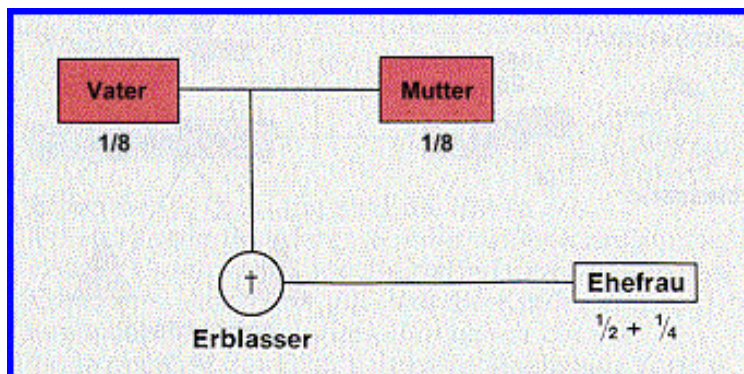
Die überlebende Ehefrau oder der überlebende Ehemann ist – unabhängig vom ehelichen Güterstand – neben Abkömmlingen zu $\frac{1}{4}$, neben Verwandten der 2. Ordnung (also Eltern, Geschwistern, Neffen oder Nichten des Erblassers oder der Erblasserin) und neben Großeltern zu $\frac{1}{2}$ als gesetzlicher Erbe berufen.

Haben die Eheleute im „gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft“ gelebt (dieser gilt immer dann, wenn kein anderer Güterstand in einem Ehevertrag zwischen den Eheleuten vereinbart worden ist), so erhöht sich der oben angegebene Erbteil um $\frac{1}{4}$.

Beispiel:

Der Erblasser hinterlässt seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, sowie seine Eltern.

Die Ehefrau erhält $\frac{3}{4}$ ($\frac{1}{2} + \frac{1}{4}$) und die Eltern als Erben 2. Ordnung je $\frac{1}{8}$ des Nachlasses. Zusätzlich erhält die Ehefrau neben Verwandten der 2. Ordnung oder neben Großeltern den sogenannten „Großen Voraus“, der regelmäßig alle zum Haushalt gehörenden Gegenstände umfasst, sowie die Hochzeitsgeschenke (neben Verwandten der 1. Ordnung erhält der überlebende Ehepartner als gesetzlicher Erbe diese Gegenstände nur, soweit er sie zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt).



Sind weder Verwandte der 1. oder der 2. Ordnung noch Großeltern vorhanden, erhält der überlebende Ehepartner die ganze Erbschaft.

Erbrecht des Fiskus

Ist weder ein Ehegatte vorhanden noch ein Verwandter festzustellen, wird der **Staat** gesetzlicher Erbe. (Seine Haftung beschränkt sich grundsätzlich auf den Nachlass.)

Soll man ein Testament machen?

Am besten nehmen Sie jetzt einmal Papier und Bleistift zur Hand und zeichnen sich auf, wer Erbe sein würde, wenn Ihnen heute etwas zustieße. Befriedigt Sie das Ergebnis? Oder haben Sie vielleicht ein Stiefkind, welches Sie nicht ohne Erbteil zurücklassen wollen; vielleicht wollen Sie einen Teil Ihres Besitzes einer wohltätigen Organisation "vermachten"? Vielleicht wollen Sie aber auch nur verhindern, dass Ihre Ehefrau bei Ihrem Tod die kostbare Briefmarkensammlung verkaufen muss, weil Ihr misstrauter Neffe Theodor zu $\frac{1}{4}$ erbberechtigt ist? In all diesen Fällen müssen Sie ein Testament errichten.

Die Errichtung eines Testamentes ist in jedem Falle auch dann sinnvoll, wenn größere Werte auf dem Spiel stehen, die Nachfolge eines gewerblichen Unternehmens geregelt werden muss oder eine unwirtschaftliche Verteilung des Nachlasses unter eine Vielzahl gesetzlicher Erben vermieden werden soll.

Auch junge Ehepaare sollten schon bei der Eheschließung überlegen, wer Erbe sein soll, wenn einem der Ehepartner plötzlich etwas zustößt, denn meistens verfügen auch junge Leute bei der Heirat bereits über gewisse Vermögenswerte, z. B. Pkw, Hausrat, Sparbuch usw.. Soll der überlebende Ehepartner allein erben, dann müssen Sie ein Testament machen, denn nur mit einem Testament können Sie verhindern, dass die gesetzliche Erbfolge, wie wir sie Ihnen oben erläutert haben, Anwendung findet. Ein Testament geht der gesetzlichen Erbfolge immer vor.

Testament vorhanden - wer erbt?

Hat der Verstorbene ein Testament hinterlassen, so überlagert dies die Vorschriften über die gesetzliche Erbfolge. Es erben also nur diejenigen, die im Testament erwähnt werden. Hiervon gibt es nur eine Ausnahme: Die Pflichtteilsberechtigten können nicht ganz übergangen werden. Sie haben regelmäßig auch bei einem anders lautenden Testament Anspruch auf den sogenannten Pflichtteil (wegen der Möglichkeit der Entziehung des Pflichtteils, siehe "Was kann man in einem Testament alles regeln?").

Was ist das: Pflichtteil?

Die nächsten Angehörigen können durch Testament enterbt werden. Es ist jedoch seit jeher als ungerecht empfunden worden, wenn in einem Erbfall der überlebende Ehepartner, die Kinder und Kindeskinde oder die Eltern, wenn diese ohne die testamentarische Verfügung gesetzliche Erben geworden wären, gar nichts erhalten. Deshalb sichert der Gesetzgeber diesem eng begrenzten Personenkreis den sogenannten Pflichtteil zu. Die Pflichtteilsberechtigten haben gegen den oder die testamentarisch eingesetzten Erben einen Anspruch auf Geldzahlung in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Beispiel:

Die Erblasserin hinterlässt ihren Ehemann, mit dem sie im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, sowie eine Tochter. Die Erblasserin setzt ihren Ehemann testamentarisch als Alleinerben ein. Der Nachlasswert beträgt DM 100.000,--.

Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{4}$ (neben dem Ehemann, der mit der Erblasserin im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, beträgt der gesetzliche Erbteil der Tochter $\frac{1}{2}$). Um die Höhe des Geldanspruchs zu bestimmen, muss die Pflichtteilsquote mit dem Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls multipliziert werden. Die Tochter kann gegen den Ehemann somit einen Pflichtteilsanspruch in Höhe von DM 25.000 ($\frac{1}{4} \times 100.000$) geltend machen

Den Pflichtteilsanspruch kann der Erblasser auch dadurch nicht vereiteln, dass er die Pflichtteilsberechtigten zwar in seinem Testament bedenkt, aber auf weniger als die Hälfte ihres gesetzlichen Erbteils einsetzt. In diesem Fall hat der Pflichtteilsberechtigte einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil bis zur Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils.

Beispiel:

Der Erblasser setzt seine Ehefrau, mit der er im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft lebte, zu $\frac{7}{8}$ und seine Tochter zu $\frac{1}{8}$ testamentarisch als Erben ein. Der Nachlasswert beträgt DM 800.000,--.

Die Pflichtteilsquote der Tochter beträgt $\frac{1}{4}$ (= DM 200.000,--). Da sie aber bereits testamentarisch mit DM 100.000,-- ($\frac{1}{8}$ von 800.000,--) bedacht ist, hat sie einen Anspruch auf einen Zusatzpflichtteil in Höhe des fehlenden Wertes (DM 100.000,--).

Pflichtteilsansprüche sind innerhalb von drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die Pflichtteilsberechtigten von dem Eintritt des Erbfalls und von der sie beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt haben, spätestens jedoch innerhalb von dreißig Jahren nach dem Erbfall, geltend zu machen.

Ist das Testament gültig?

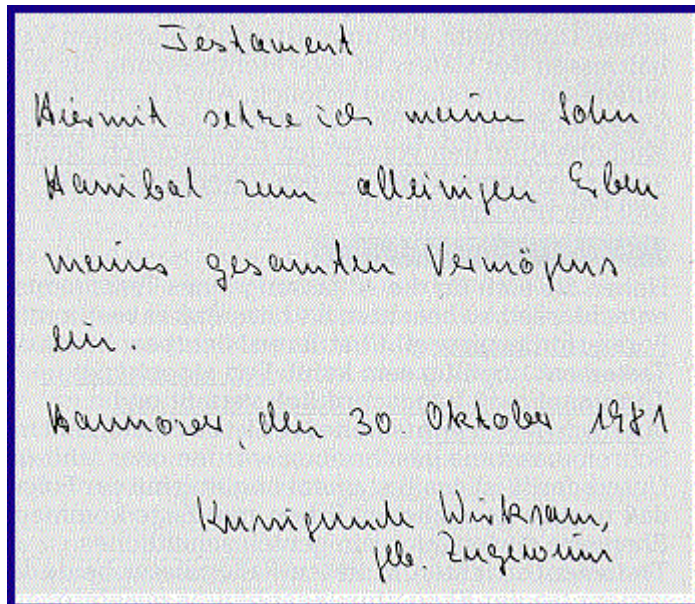
Haben Sie sich zur Abfassung eines Testaments entschlossen, so beachten Sie bitte, dass es bestimmte Formerfordernisse gibt, bei deren Nichtbeachtung das Testament ungültig sein kann. Das eigenhändige Testament muss vom ersten bis zum letzten Buchstaben handschriftlich verfasst und unterschrieben sein (siehe "Wie macht man sein Testament"). Ist das Testament mit Schreibmaschine oder Computer geschrieben worden oder fehlt die Unterschrift oder ist es etwa auf Band gesprochen worden, so ist das Testament ungültig mit der Folge, dass nur die gesetzlichen Erben zum Zuge kommen. Ehepaare dürfen auch ein gemeinschaftliches Testament errichten. In diesem Falle müssen beide das von einem der Ehegatten eigenhändig geschriebene Testament unterschreiben (siehe "Was ist ein gemeinschaftliches Testament"). Kein Testament machen dürfen Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren. Von 16 bis 18 Jahren darf man zwar bereits Vorsorge für seinen Todesfall

treffen, jedoch nur mit einem öffentlichen Testament, d. h. das Testament kann nur bei einer Notarin oder einem Notar errichtet werden.

Wie macht man sein Testament?

Das eigenhändige Testament

Zu den strengen Formerfordernissen des handgeschriebenen, sogenannten eigenhändigen Testaments wurde im Kapitel "Testament" bereits einiges gesagt.



Man sollte aber auch nicht vergessen, mit dem ganzen Namen, also mit dem Vornamen und dem Zunamen, zu unterschreiben, damit kein Irrtum über die Person, die das Testament erstellt hat, aufkommen kann.

Schließlich ist dringend zu empfehlen, die Zeit und den Ort der Niederschrift im Testament festzuhalten. Das ist wichtig, weil durch ein neues Testament das alte Testament ganz oder teilweise aufgehoben werden kann. Fehlt auf einem oder sogar auf beiden Testamenten das Datum, weiß man häufig nicht, welches das jüngere und damit gültige Testament ist.

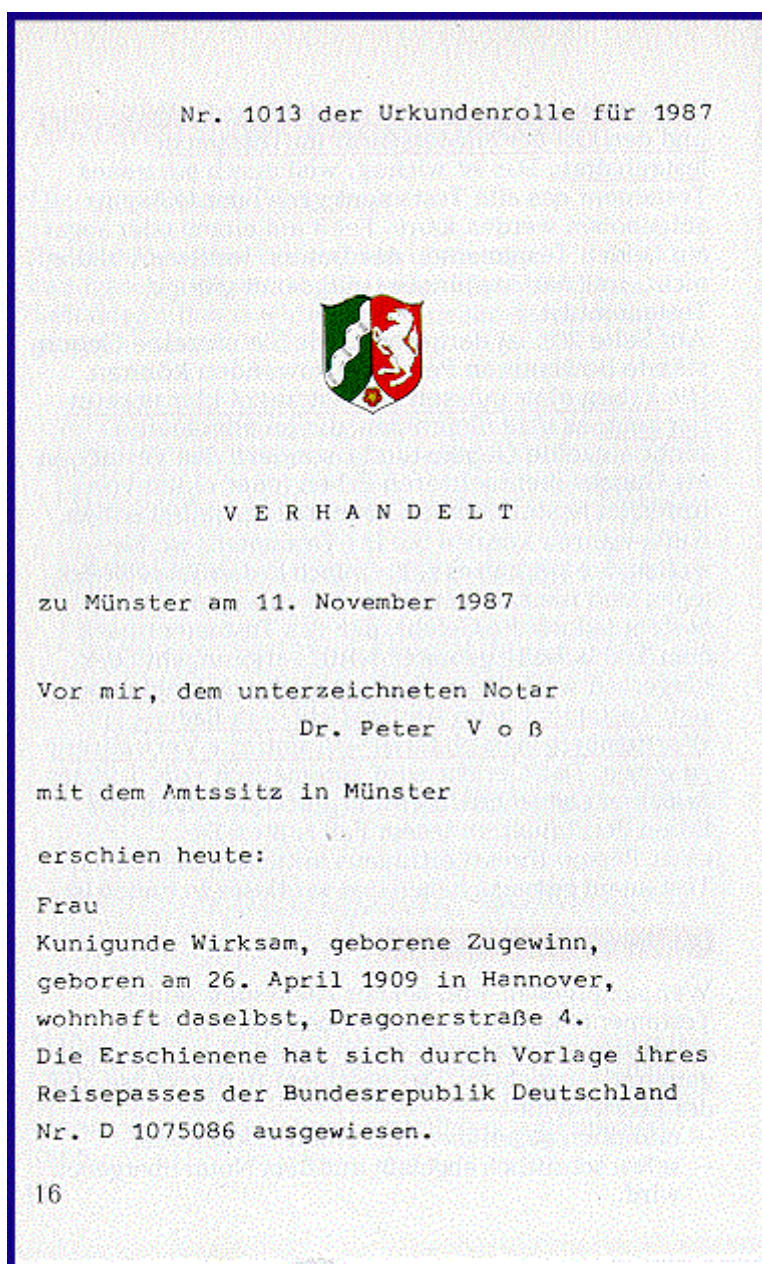
In dem Abschnitt "Was kann man in einem Testament alles regeln?" ist dargestellt, wie Sie einzelne Gegenstände bestimmten Personen zuwenden können. Die Erben aber müssen im Testament klar erkennbar sein: es sind diejenigen, die im allgemeinen nicht einzelne Gegenstände, sondern das Vermögen als Ganzes (bei mehreren Erben jeder einen von Ihnen zu bestimmenden Bruchteil) erhalten sollen. Aufbewahren können Sie Ihr Testament, wo Sie wollen. Sie können es z.B. einfach in den Schreibtisch legen und niemandem etwas davon sagen. Dann besteht jedoch die Gefahr, dass das Testament nach dem Tod beiseite gebracht wird, verloren geht oder vergessen wird. Deshalb ist es häufig empfehlenswert, sein Testament beim Amtsgericht - in Baden-Württemberg beim Notariat - in amtliche Verwahrung zu geben. Das Gericht wird automatisch vom Tod des Erblassers benachrichtigt und "eröffnet" dann den Erben den Inhalt. In jedem Fall sollten Sie eine Person Ihres

Vertrauens darüber informieren, dass Sie ein Testament gemacht haben und wo dieses zu finden ist.

Das öffentliche Testament

Wer sichergehen will, bei der Abfassung seines Testaments keinen Fehler zu machen, sollte ein öffentliches Testament - auch notarielles Testament genannt - errichten. Das geschieht in der Weise, dass der Letzte Wille

- mündlich gegenüber einer Notarin oder einem Notar erklärt oder
- selbst schriftlich abgefasst und dem Notar übergeben wird.



Notare sind verpflichtet, Sie bei der Abfassung Ihres letzten Willens zu beraten und bei der Formulierung zu helfen. Sie können dort auch steuerliche Hinweise, insbesondere hinsichtlich der Erbschaftssteuer, erhalten. Das notarielle Testament wird immer amtlich verwahrt und nach dem Tod des Erblassers eröffnet. Die Gebühr für ein notarielles Testament richtet sich nach dem Wert des Vermögens, über das verfügt wird, z. B.:

Wert des Vermögens	Gebühr
10.000,- DM	80,- DM
50.000,- DM	160,- DM
100.000,- DM	260,- DM
200.000,- DM	410,- DM

(bei höherem Wert eine entsprechend höhere Gebühr).

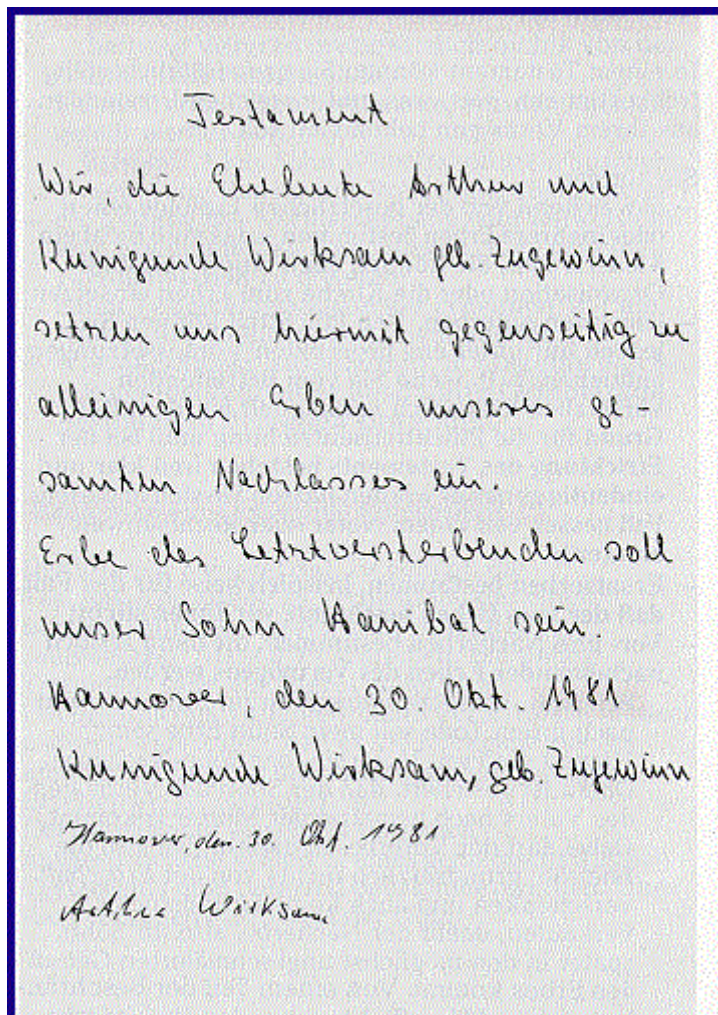
Die Gebühren verdoppeln sich, wenn ein Erbvertrag oder ein gemeinschaftliches Testament beurkundet worden ist.

Zusätzlich ist für die amtliche Verwahrung des Testaments noch einmal $\frac{1}{4}$ dieser Gebühr zu entrichten. Bei einem Vermögen von 10.000,- DM müssten also insgesamt 100,- DM an Gebühren (80,- DM + 20,- DM) bezahlt werden. Lassen Sie sich jedoch von den Kosten nicht abschrecken. Gut gemeinte, aber unzweckmäßig oder unklar abgefasste Testamente führen oft zum Streit unter den Erben. Gerichtliche Auseinandersetzungen kosten dann ein Vielfaches. Außerdem kann ein notarielles Testament den Erbschein ersetzen, wenn ein Grundstück auf die Erben überschrieben werden soll. Sie sparen dadurch den Erben Kosten.

Was ist ein gemeinschaftliches Testament?

Ehepartner genießen den Vorzug, ihren Letzten Willen in einem gemeinsamen Testament niederschreiben zu können. Das geschieht beispielsweise so, dass ein Ehegatte den Letzten Willen beider handschriftlich aufschreibt und dann beide mit Vornamen und Zunamen unterschreiben. Datum und Ort sollten bei jeder Unterschrift hinzugesetzt werden. Bei einem solchen Testament ist jedoch zu beachten, dass Verfügungen eines Ehepartners, von denen anzunehmen ist, dass sie nicht ohne die Verfügung des anderen getroffen sein würden, grundsätzlich nur zu Lebzeiten des anderen Ehepartners - und auch dann ohne Mitwirkung des anderen Ehepartners nur in notariell beurkundeter Form - widerrufen werden können. Dies bedeutet, dass nach dem Tod eines Ehepartners der überlebende Ehepartner in der Regel an das gemeinschaftliche Testament gebunden ist und es nicht mehr ändern kann. Häufig wollen die Ehepartner, dass nach dem Tode des Erstversterbenden zunächst der überlebende Ehepartner alles erbt und erst nach seinem Tod die Kinder erben sollen. In diesem Falle setzen sich die Ehepartner gegenseitig zu Alleinerben ein und bestimmen, dass die Kinder erst nach dem Tod des letztversterbenden Ehepartners Erben sein sollen (sog. Berliner Testament). Der überlebende Ehepartner wird in diesem Falle Vollerbe. Als solcher ist er berechtigt, zu Lebzeiten über den Nachlass grundsätzlich frei zu verfügen. Das Recht von Pflichtteilsberechtigten, vom überlebenden Ehepartner den Pflichtteil

(siehe "Was ist das: Pflichtteil") nach dem verstorbenen Ehepartner fordern zu können, bleibt hiervon unberührt.

A photograph of a handwritten document titled 'Testament'. The text is written in cursive on a light-colored paper. The document is enclosed in a blue border. The text reads: 'Testament', 'Wir, die Eheleute Arthur und Kunigunde Wirsam geb. Zupewin, setzen uns hiermit gegenseitig zu alleinigen Erben unseres gesamten Nachlasses ein.', 'Erbe des Letztversterbenden soll unser Sohn Hannibal sein.', 'Hannover, den 30. Okt. 1981', 'Kunigunde Wirsam, geb. Zupewin', 'Hannover, den 30. Okt. 1981', and 'Arthur Wirsam'.

Was kann man in einem Testament alles regeln?

In einem Testament können Sie grundsätzlich völlig frei bestimmen, wer, was, unter welchen Umständen aus Ihrem Vermögen bekommen soll.

Sie können

- **abweichend von der gesetzlichen Erbfolge einen oder mehrere Erben bestimmen - dabei können Sie auch eine wohltätige Organisation oder die Kirche zum Erben einsetzen;**
- **jemanden enterben. Den Pflichtteil können Sie jedoch nur unter eng begrenzten Voraussetzungen entziehen, z. B. wenn Sie vom Betroffenen vorsätzlich körperlich misshandelt wurden. Der Grund für die Pflichtteilsentziehung muss bei der Errichtung des Testaments bestehen und klar**

und eindeutig genannt werden (lassen Sie sich in diesem Fall besser notariell oder anwaltlich beraten);

- **Ersatzerben bestimmen, beispielsweise für den Fall, dass der zum Erben Bestimmte vor Ihnen stirbt;**
- **Vor- und Nacherben bestimmen, die dann zeitlich nacheinander Erben des Vermögens werden;**

Beispiel:

"Ich setze meine Frau zur Erbin ein, und nach ihrem Tode soll mein Sohn Erbe sein." Hier ist die Frau Vorerbin, der Sohn Nacherbe. Damit ist gesichert, dass der Sohn das Vermögen des Vaters nach dem Tod der Mutter bekommt. Dabei darf der Vorerbe, in diesem Fall also die Ehefrau, grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken und auch keine Grundstücke veräußern oder belasten, damit der Nacherbe, also ihr Sohn, später in den möglichst ungeschmälerten Genuss des Erbes kommt. Von einem Teil der Beschränkungen und Verpflichtungen, der ein Vorerbe zugunsten des Nacherben unterliegt, kann ihn der Erblasser befreien. Allerdings darf auch der befreite Vorerbe grundsätzlich nichts von der Erbschaft verschenken.

- **bei mehreren Erben bestimmen, wie der Nachlass geteilt werden soll;**

Beispiel:

"Mein Sohn Wilhelm soll mein Sparbuch, mein Sohn Hans meine Wertpapiere bekommen";

- **die Teilung des Nachlasses ganz oder teilweise für eine bestimmte Zeit ausschließen, z. B. um einen Familienbetrieb zu erhalten;**
- **Vermächtnisse aussetzen, z. B. einzelne Nachlassgegenstände oder bestimmte Geldbeträge bestimmten Personen zuwenden;**
- **einen Testamentsvollstrecker ernennen, der die Anordnungen in Ihrem Testament ausführt.**

Kann man ein Testament widerrufen?

Das können sie jederzeit. Es genügt, die Testamentsurkunde zu vernichten oder einen handschriftlichen Zusatz, z. B. "ungültig", "aufgehoben", darauf zu schreiben. Ein neues Testament setzt ein älteres außer Kraft.

Ein öffentliches Testament können Sie einfach dadurch widerrufen, dass Sie die Rückgabe aus der amtlichen Verwahrung verlangen. Persönliches Erscheinen ist erforderlich.

Der einseitig nur von einem Ehegatten ausgesprochene Widerruf eines gemeinschaftlichen Testaments muss persönlich erklärt werden und bedarf der notariellen Beurkundung. Informieren Sie sich über die Formalien in einem Notariat.

Der Erbvertrag

Mit einem Erbvertrag können Sie bereits zu Ihren Lebzeiten verbindlich bestimmen, wer Ihr Erbe werden oder etwas aus Ihrem Nachlass erhalten soll. Für eine solche erbrechtliche Bindung des Erblassers besteht nicht selten ein praktisches Bedürfnis. Der Sohn eines selbständigen Handwerkers wird gelegentlich nur dann bereit sein, im väterlichen Geschäft oder Betrieb mitzuarbeiten, wenn er in einem Erbvertrag zum Nachfolger seines Vaters bestimmt ist. Anders als beim Testament können Sie hier Ihren Letzten Willen nicht einseitig ändern. Sie sind an den Vertrag grundsätzlich gebunden. Das Recht des Erblassers, weiterhin über sein Vermögen zu Lebzeiten frei zu verfügen, wird grundsätzlich nicht beschränkt.

Das Gesetz bietet aber Schutz gegen solche Verfügungen, die die Erberwartung vertraglich eingesetzter Erben schmälern: Schenkungen, die der Erblasser in der Absicht gemacht hat, Vertragserben zu beeinträchtigen, können Vertragserben nach Anfall der Erbschaft von den Beschenkten herausverlangen. Der Erbvertrag muss vor einer Notarin oder vor einem Notar bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile geschlossen werden.

Todesfall – was ist zu beachten

Täglich sterben in der Bundesrepublik Deutschland etwa 2.300 Menschen. Im folgenden werden die wichtigsten Dinge kurz angesprochen, die auf Sie zukommen, falls es auch in Ihrer Familie zu einem Todesfall kommen sollte.

Was ist nach dem Tod eines Angehörigen oder eines Ihnen sonst Nahestehenden zu beachten?

Nach Abwicklung der üblichen Formalitäten, d. h. der Benachrichtigung eines Arztes, eines Beerdigungsinstitutes, Anzeige des Todes beim Standesamt (spätestens am folgenden Werktag!) usw. empfiehlt es sich, schon bald mit der Suche nach einem etwaigen Testament zu beginnen, denn dieses Testament könnte auch Hinweise enthalten, wo und wie die verstorbene Person bestattet werden möchte. Jedes aufgefundene Testament muss beim Nachlassgericht (Amtsgericht; in Baden-Württemberg: Notariat) abgeliefert werden. **Das abgelieferte oder das in amtlicher Verwahrung befindliche Testament wird vom Nachlassgericht eröffnet, und die Erben werden benachrichtigt. Die Kosten einer angemessenen Beisetzung haben die Erben zu tragen .**

Schulden! Wollen Sie jetzt noch erben?

Sind Sie Erbe, sei es aufgrund gesetzlicher Erbfolge oder aufgrund eines Testaments oder Erbvertrags, müssen Sie zunächst prüfen, ob Sie die Erbschaft annehmen wollen. Auch wenn der Verstorbene ein noch so schönes Kaffeeservice

besessen haben mag, welches Sie liebend gerne erben würden, werden Sie vielleicht doch auf Teller und Tassen verzichten, wenn Sie dafür einen Berg von Schulden abzahlen müssen; denn eines ist immer klar: Wer erben will, muss auch die Schulden übernehmen. Das Gefährliche daran ist, das der Erbe dafür grundsätzlich auch mit seinem eigenen Vermögen geradestehen muss. Deshalb überzeugen Sie sich rechtzeitig, ob die Erbschaft überschuldet ist. Ist das der Fall, sollten Sie überlegen, ob Sie nicht besser auf die Erbschaft verzichten, d.h. die Erbschaft "ausschlagen".

Die **Erbausschlagung** muss grundsätzlich binnen **sechs Wochen**, nachdem Sie Kenntnis vom Anfall der Erbschaft erlangt haben, dem Nachlassgericht gegenüber erklärt werden. Dies geschieht entweder zur Niederschrift beim Gericht oder in öffentlich beglaubigter Form. Dafür genügt ein Brief, wobei jedoch Ihre Unterschrift von einem Notar beglaubigt werden muss.

Die Ausschlagung und die Annahme der Erbschaft sind in der Regel bindend.

Sind Sie sich in diesen sechs Wochen nicht darüber klargeworden, ob die Erbschaft wirklich überschuldet ist, können Sie die Haftung für die geerbten Schulden auf die sogenannte Erbmasse beschränken, d. h. eventuelle Gläubiger, denen der Verstorbene noch etwas schuldete, können sich zwar mit ihren Forderungen an die Erbmasse halten, Ihr eigenes Vermögen bleibt jedoch vor fremdem Zugriff gesichert. Diese Beschränkung der Haftung können Sie erreichen, indem Sie eine Nachlasspflegschaft beim Nachlassgericht oder das Nachlassinsolvenzverfahren beim Amtsgericht als Insolvenzgericht beantragen. Sie selbst dürfen in dieser Zeit kein Erbstück verkaufen oder verbrauchen. Was übrigbleibt, wenn alle Schulden beglichen sind, steht Ihnen zu.

Wollen Sie nur vermeiden, mit Schulden konfrontiert zu werden, mit denen Sie nicht gerechnet haben, genügt es, ein sogenanntes **Aufgebotsverfahren** in Gang zu bringen: Sie beantragen beim Nachlassgericht, alle Gläubiger des Erblassers aufzufordern, dem Gericht innerhalb einer bestimmten Frist mitzuteilen, was ihnen der Erblasser noch schuldete. Versäumt es ein Gläubiger, seine Forderungen rechtzeitig anzumelden, so muss er sich mit dem begnügen, was am Ende von der Erbschaft noch übrig ist. Das Aufgebotsverfahren kann Ihnen zugleich Klarheit darüber verschaffen, ob Anlass besteht, die Erbschaft in amtliche Verwaltung nehmen zu lassen. Zwischen Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft müssen Sie sich dagegen vorher entscheiden.

Erbschein

Haben Sie die Erbschaft angenommen, dann werden Sie zum Nachweis Ihres Erbrechts oft einen Erbschein benötigen, z. B. wenn Sie ein Grundstück oder ein Konto des Erblassers auf Ihren Namen umschreiben lassen wollen. Auch wenn Sie vom Konto des Erblassers Geld abheben wollen, brauchen Sie regelmäßig einen Erbschein, wenn Ihnen der Erblasser nicht zu Lebzeiten eine Vollmacht über den Tod hinaus erteilt hat (was zweckmäßig ist; siehe "Testament"). **Der Erbschein ist beim Nachlassgericht zu beantragen**. Neben dem Antrag ist die Abgabe einer Versicherung an Eides statt über bestimmte im Gesetz vorgesehene Angaben

erforderlich, die vom Gericht oder von einer Notarin oder einem Notar beurkundet werden muss. Für die Beurkundung und für die Erteilung des Erbscheins wird jeweils eine volle Gebühr* erhoben, die sich nach dem Wert des Nachlasses nach Abzug der Nachlassverbindlichkeiten richtet (zur Höhe der Gebühr siehe die Beispiele in dem Abschnitt "Das öffentliche Testament"; die Mehrwertsteuer fällt nur bei der notariellen Beurkundung an). Wird die Versicherung an Eides statt von einer Notarin oder einem Notar beurkundet, sollte zweckmäßigerweise gleichzeitig der Erbscheinsantrag beurkundet werden. Zusätzliche Gebühren entstehen hierdurch nicht. Beim Gericht oder in einem Notariat erhalten Sie Auskunft darüber, welche Urkunden Sie beizubringen haben und welche Erklärungen Sie gegebenenfalls noch abgeben müssen.

Miterben vorhanden - was tun?

Nicht selten fällt der Nachlass an mehrere Erben und wird dann gemeinschaftliches Vermögen der **Erbengemeinschaft**. **Deshalb können die Miterben nur gemeinsam** über einzelne Gegenstände des Nachlasses verfügen, z. B. das nicht mehr benötigte Auto des Erblassers verkaufen. Sie müssen die Erbschaft auch gemeinsam verwalten. Das macht oft erhebliche Schwierigkeiten, insbesondere wenn die Erben verstreut wohnen und sich nicht einigen können. Um aus dieser meist lästigen "Zwangsgemeinschaft" herauszukommen, kann grundsätzlich jeder Erbe die Aufhebung dieser Gemeinschaft, die sogenannte **Auseinandersetzung**, verlangen. Wichtigste Ausnahme: Der Erblasser hat im Testament die Teilung des Nachlasses für bestimmte Zeit ausgeschlossen, z. B. um einen Familienbetrieb zu erhalten.

Wie wird eine Miterbengemeinschaft auseinandergesetzt?

Hat der Erblasser einen **Testamentsvollstrecker** eingesetzt, gehört die Auseinandersetzung des Nachlasses zu seinen Aufgaben. Andernfalls müssen das die Erben selbst tun, Sie können dabei die Hilfe des Nachlassgerichts, in einigen Bundesländern aufgrund von landesrechtlichen Bestimmungen auch die einer Notarin oder eines Notars, in Anspruch nehmen. Können sich die Erben trotz der Vermittlung des Nachlassgerichts nicht einigen, dann bleibt nur noch der Klageweg.

* Vgl. Sonderregelungen für das Gebiet der bisherigen DDR

Das Erbrecht in den neuen Bundesländern

Vorbemerkungen

Welches Erbrecht gilt seit dem Beitritt auf dem Gebiet der bisherigen DDR?

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) einschließlich des Erbrechts auch in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie in ganz Berlin (Art. 230 und 235 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche, EGBGB). Die erbrechtlichen Regelungen selbst finden Sie in den §§ 1922 bis 2385 BGB, die Besonderheiten ("Maßgaben"), mit denen diese Regelungen in den neuen Bundesländern in Kraft gesetzt wurden, in Artikel 235 EGBGB (Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 [Bundesgesetzblatt II S. 885, 950]).

Das gerichtliche Verfahren regeln das Gerichtsverfassungsgesetz (GVG), die Zivilprozessordnung (ZPO) und das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG). Maßgaben zu diesen Gesetzen finden Sie in Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 1 (GVG) - mit Besonderheiten für Berlin (siehe Abschnitt IV Nr. 3) -, Nr. 5 (ZPO) und Nr. 28 (Allgemeine Maßgaben) des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (Bundesgesetzblatt II S. 885, 922 [GVG], 927, 937 [ZPO und allgemeine Maßgaben] und 938 f. [Berlin]). Für Fälle mit Auslandsbezug (und - entsprechend - für Fälle aus den alten Bundesländern mit Bezug zu den neuen Bundesländern) gilt seit dem 3. Oktober 1990 auch im Gebiet der neuen Bundesländer das Internationale Privatrecht des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Art. 230 Absatz 2 EGBGB); zum Übergangsrecht siehe Artikel 236 § 1 EGBGB (Anlage I Kapitel III Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 [Bundesgesetzblatt II S. 885, 950]).

Wo finde ich den neuen Gesetzestext?

Sie brauchen keine komplizierten Gesetzesblätter oder Parlamentsdrucksachen durchzusuchen: Das BGB gibt es in handlichen und preiswerten Ausgaben im Buchhandel. Worauf Sie achten müssen: Mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch soll auch das Einführungsgesetz zum BGB in der Ausgabe abgedruckt sein (meist der Fall); die Ausgabe muss auf dem Stand vom 1. April 1998 sein.

Gilt das Erbrecht des BGB uneingeschränkt?

Wann gilt noch das Erbrecht der DDR?

Das BGB trat am Tag des Wirksamwerdens des Beitritts der DDR (d. h. am 3. Oktober 1990, 0.00 Uhr) in Kraft; das Erbrecht ist mit folgenden Übergangsbestimmungen versehen (Art. 235 EGBGB):

a) Erbfall vor dem 3. Oktober 1990

Hatte der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der ehemaligen DDR und starb er vor dem 3. Oktober 1990, so bleibt für die erbrechtlichen Verhältnisse das bisherige (DDR-)Recht maßgebend (Art. 235 § 1 Abs. 1 EGBGB). Dieser bewährte Grundsatz hat schon bei Inkraftsetzung des BGB gegolten (Art. 213 EGBGB) und umfasst alles, was mit dem Anfall und dem Erwerb einer Erbschaft in Zusammenhang steht, z. B. auch das Pflichtteilsrecht, die Miterbengemeinschaft und ihre (vielleicht noch nicht erfolgte) Auseinandersetzung, die Erbenhaftung für Nachlassschulden, Gültigkeit und Auslegung von Testamenten. Zu Fällen, in denen der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der alten Bundesrepublik, jedoch Grundvermögen in der ehemaligen DDR hatte, siehe "Nachweis der Erbfolge durch Erbschein".

b) Erbfall nach dem 2. Oktober 1990

Ist der Erblasser erst nach dem 2. Oktober 1990 gestorben, ist grundsätzlich das Erbrecht des BGB auf den gesamten Erbfall anzuwenden, gleichgültig, ob gesetzliche Erbfolge oder durch ein Testament angeordnete Erbfolge eintritt. Nur die Wirksamkeit der Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen (Testament) aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990 beurteilt sich ausnahmsweise weiter nach bisherigem (DDR-)Recht.

Nach bisherigem (DDR-)Recht beurteilt sich auch weiter die Frage, inwieweit ein Erblasser durch ein gemeinschaftliches Testament gebunden bleibt, das er vor dem 3. Oktober 1990 mit seinem Ehepartner errichtet hat (Art. 235 § 2 EGBGB). Es bleibt in diesen Fällen demnach auch bei der Regelung des § 393 ZGB, nach der der überlebende Ehepartner seine im gemeinschaftlichen Testament getroffenen Verfügungen aufheben kann, wenn er sich mit seinem gesetzlichen Erbteil begnügen will.

c) Erbrecht nichtehelicher Kinder

- Ist der Erblasser vor dem 3. Oktober 1990 gestorben und hatte er seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in der früheren DDR, so bleibt für das Erbrecht der vor dem 3. Oktober 1990 geborenen nichtehelichen Kinder des Erblassers das bisherige DDR-Recht maßgebend und zwar auch für die bereits vor dem 1. Juli 1949 geborenen Kinder.
- Ist der Erblasser nach dem 2. Oktober 1990 gestorben und hatte er (nach überwiegender Auffassung: am 2. Oktober 1990) seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der früheren DDR, so gelten für das Erbrecht der vor dem 3. Oktober 1990 geborenen nichtehelichen Kinder des Erblassers die allgemeinen Regeln des BGB über das Erbrecht der ehelichen Kinder; auch hier ist es unerheblich, ob das Kind bereits vor dem 1. Juli 1949 geboren wurde.
- Ist der Erblasser nach dem 2. Oktober 1990 gestorben und hatte er (nach überwiegender Auffassung: am 2. Oktober 1990) seinen gewöhnlichen

Aufenthalt in der früheren DDR, so ist für das Erbrecht der nach dem 2. Oktober 1990 geborenen nichtehelichen Kinder des Erblassers zu unterscheiden:

- Es finden die bisherigen besonderen BGB-Vorschriften für das Erbrecht nichtehelicher Kinder Anwendung, wenn der Erblasser vor dem 1. April 1998 gestorben ist.
- Es gelten hingegen die allgemeinen Regeln des BGB über das Erbrecht der leiblichen Kinder (in der Fassung ab 1. April 1998), wenn der Erblasser nach dem 31. März 1998 gestorben ist.

Beispielsfälle:

- Der Erblasser, der 1989 verstarb, hinterließ u. a. die nichtehelichen Kinder Sabine, geb. 11. Juli 1940, und Karl-Heinz, geb. 25. März 1950.
 - Hatte der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in Leipzig, so gilt für das gesetzliche Erbrecht von Sabine und Karl-Heinz das Recht der früheren DDR, die das Erbrecht in den §§ 362 ff. des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Zivilgesetzbuchs (ZGB) geregelt hatte.
 - Hatte der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt dagegen in Bonn, so hat Sabine nach ihrem Vater kein gesetzliches Erbrecht; Karl-Heinz erhält hingegen neben weiteren ehelichen Abkömmlingen oder dem Ehegatten des Erblassers nur den Erbersatzanspruch nach den damals geltenden Bestimmungen des BGB.
- Der Erblasser, der 1991 verstarb, hinterließ die nichtehelichen Kinder Jens, geb. 10. März 1949, und Martin, geb. 15. Oktober 1954.
 - Hatte der Erblasser am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Leipzig, so bestimmt sich das gesetzliche Erbrecht von Jens und Martin nach den allgemeinen Regeln des BGB über das Erbrecht ehelicher Kinder.
 - Hatte der Erblasser dagegen am 2. Oktober 1990 seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bonn, so hat Jens kein gesetzliches Erbrecht nach seinem Vater. Für Martin gilt das damals für nichteheliche Kinder geltende Sondererbrecht des BGB, und zwar auch dann, wenn Martin in Dresden geboren wurde und auch noch dort lebt.
- Der Erblasser, der 1995 verstarb, hinterließ das nichteheliche Kind Karin, geb. 4. März 1992.
 - Unabhängig davon, ob der Erblasser am 2. Oktober 1990 in Leipzig oder in Bonn seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt hatte, gilt für Karin das damals für nichteheliche Kinder geltende Sondererbrecht des BGB.

- Verstirbt der Erblasser dagegen erst am 2. April 1999, so gelten für seine nichteheliche Tochter Karin die allgemeinen Vorschriften des BGB über das Erbrecht der leiblichen Kinder.

Wenn kein Testament vorhanden ist

(gesetzliche Erbfolge)

Zwischen dem Zivilgesetzbuch der früheren DDR und dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland gibt es bei der gesetzlichen Erbfolge eine Reihe von Unterschieden; die wichtigsten sind:

- Nach BGB erbt der Staat erst, wenn keinerlei Verwandte (unabhängig vom Grad der Verwandtschaft) mehr als Erben vorhanden sind; nach ZGB hingegen kommt der Staat bereits nach der 3. Ordnung (Großeltern der Erblasserin oder des Erblassers und deren Abkömmlinge) zum Zuge;
- Nach BGB rücken, wenn Eltern und Großeltern vor dem Erbfall gestorben sind, deren Abkömmlinge schneller in den Kreis der Erben nach als nach ZGB;
- der Anspruch des überlebenden Ehepartners auf den Voraus (Haushaltsgegenstände) kann nach BGB auf diejenigen Gegenstände beschränkt sein, die zur Haushaltsführung notwendig sind (§ 1932 BGB);
- der Ehepartner erbt nach BGB neben mehreren Kindern meist mehr (in der Regel $\frac{1}{2}$), neben anderen Verwandten oft weniger als nach ZGB; leben die Ehepartner in der gesetzlichen Zugewinnngemeinschaft des BGB, setzt sich das Ehegatten-erbe aus der erbrechtlichen Quote und einem zusätzlichen Viertel aus pauschalem Zugewinnausgleich zusammen (auch für diejenigen Ehepartner, die erst mit dem DDR-Beitritt in die Zugewinnngemeinschaft gelangt sind - Einzelheiten hierzu in der Broschüre "Ehe- und Familienrecht").

Das ZGB trat am 1. Januar 1976 in Kraft; vorher galt auch im Bereich der früheren DDR noch das BGB (allerdings schon mit manchen Abweichungen). Trat der Erbfall bereits vor 1976 ein, wurde der Rechtswechsel ähnlich wie jetzt bestimmt, d. h. es blieb beim vor 1976 in der ehemaligen DDR geltenden Erbrecht.

Wenn ein Testament errichtet wurde

Unterschiedlich im BGB und im ZGB ist auch geregelt, wie von der gesetzlichen Erbfolge abweichend letztwillige Verfügungen getroffen werden können; insbesondere kann der Erblasser nach BGB Vor- und Nacherbschaft anordnen und Erbverträge schließen, Möglichkeiten, die das ZGB 1976 beseitigt hatte. **Wurden unter der Geltung des ZGB letztwillige Verfügungen nicht oder nicht so getroffen, wie man sie gern getroffen hätte, so können jetzt in neuen Testamenten oder Erbverträgen alle Möglichkeiten des BGB ausgeschöpft werden, soweit nicht durch ein früheres gemeinschaftliches Testament**

Bindungen fortbestehen. Testamente mit der Anordnung **von Vor- und Nacherbschaft** aus der Zeit vor 1976 wurden gemäß § 8 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EGZGB) grundsätzlich weiter beachtet, wenn der Erbfall ebenfalls vor 1976 eingetreten war (bei späterem Erbfall fielen die Beschränkungen des Vorerben weg).

Pflichtteilsberechtig nach BGB sind - falls der Erblasser sie übergeht - der Ehepartner und auch die Eltern und Abkömmlinge unabhängig davon, ob sie unterhaltsbedürftig sind. Der Pflichtteil ist aber nur halb so hoch wie der gesetzliche Erbteil. Nach ZGB beträgt er zwei Drittel; er steht aber nur dem Ehepartner und den unterhaltsberechtigten Kindern, Enkeln und Eltern zu.

Keine besondere Übergangsregelung ist für diejenigen vorgesehen, die jetzt noch Pflichtteilsansprüche geltend machen möchten, die nach dem ZGB nicht bestanden (z.B. weil keine Unterhaltsbedürftigkeit vorlag).

Sowohl nach ZGB (§ 396 Abs. 2 S. 3) als auch nach BGB (§ 2311 Abs. 1 S. 1) wird für die Pflichtteilsberechnung der Wert des Nachlasses zum Zeitpunkt des Erbfalls zugrundegelegt.

Können frühere Testamente, Erbausschlagungen und Erbverzichte heute noch angefochten, verjährte Pflichtteilsansprüche heute noch geltend gemacht werden?

Manchmal wird in der früheren DDR der Erblasser sein Testament abweichend von seinen eigentlichen Vorstellungen im Hinblick auf Beschränkungen errichtet haben, denen z.B. Verwandte unterworfen waren, die die DDR verlassen haben. Aus den gleichen Gründen können Verwandte im Westen ihr Erbteil ausgeschlagen oder von vornherein darauf verzichtet und selbst Pflichtteilsansprüche nicht geltend gemacht haben. Nach der staatlichen Vereinigung wird gefragt, ob solche Rechtsgeschäfte jetzt nicht angefochten werden können.

Meist wird es sich hier um Erbfälle handeln, die vor dem 3. Oktober 1990 in der ehemaligen DDR eingetreten sind und daher dem DDR-Erbrecht unterstellt bleiben. Vor 1976 galt auch in der ehemaligen DDR noch das Anfechtungsrecht des BGB. Ab 1976 wurde es vom ZGB abgelöst, das vor allem viele Anfechtungsfristen verkürzt hat. **Wenn Anfechtungsfristen noch nicht abgelaufen sind, ist es ratsam zu prüfen, ob wirklich ein Anfechtungsgrund vorliegt, und** (auch nach vielleicht schon langer Zeit) **bewiesen werden kann.** Es kann im Einzelfall durchaus zweifelhaft sein, ob Anfechtungsgründe wie Irrtum, arglistige Täuschung oder widerrechtliche Drohung der Grund für eine bestimmte Handlung gewesen sind oder ob nicht die politischen Gegebenheiten nur ein Motiv waren, das Rechtsgeschäft so und nicht anders vorzunehmen. Ein bloßer Motivirrtum (wie z. B. die - nunmehr falsche - Annahme, die Teilung Deutschlands werde bestehen bleiben) kann zwar nach § 2078 Abs. 2 BGB ausreichen, um ein Testament anzufechten; ansonsten genügt er aber nicht, um z.B. eine Erbausschlagung, einen Erb- oder Pflichtteilsverzicht anzufechten. Selbst die genannte Anfechtungsvorschrift des § 2078 Abs. 2 BGB (wie er bis 1975 in der DDR galt) dürfte letztlich wegen

abgelaufener Fristen kaum mehr von Bedeutung sein. Die Umstände werden hier von Fall zu Fall unterschiedlich sein. Eine eingehende Rechtsberatung empfiehlt sich hier sehr, bevor Ansprüche geltend gemacht werden. Kommt es auf Fristen an und sind diese am 3. Oktober 1990 noch nicht abgelaufen, sind die durch den Einigungsvertrag in das EGBGB eingefügten Übergangsbestimmungen des Artikel 231 § 6 zu beachten. Von Interesse kann dies z. B. sein, wenn die Frist zur Geltendmachung von Pflichtteilsansprüchen (2 Jahre nach Kenntnis des Erbfalls und Testamentinhalts, spätestens aber 10 Jahre nach dem Erbfall, § 396 Abs. 3 ZGB) noch nicht abgelaufen ist. Sind ganz besondere Umstände zu erkennen, die einer Rechtsverfolgung in der ehemaligen DDR entgegenstanden, so ist auch an eine Hemmung des Fristablaufs (§ 477 Abs. 1 Nr. 4 ZGB) zu denken. Hierüber werden gegebenenfalls Gerichte unter Würdigung der Tatsachen im Einzelfall zu entscheiden haben.

Unabhängig von der Frage der Anfechtbarkeit einer Erbausschlagung kann ein **Rückübertragungsanspruch nach § 1 Abs. 2, § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung offener Vermögensfragen in Betracht kommen**, wenn bebaute Grundstücke und Gebäude aufgrund nicht kostendeckender Mieten und infolgedessen eingetretener Überschuldung durch Enteignung, Eigentumsverzicht, Schenkung oder Erbausschlagung in Volkseigentum übernommen wurden. Solche Ansprüche konnten in der Zeit vom 15. Juli 1990 bis 31. Dezember 1992 (Ausschlussfrist) auch dann noch von einem Erben angemeldet und geltend gemacht werden, wenn er die Erbschaft, zu der das beanspruchte Grundstück gehört, unanfechtbar ausgeschlagen hatte. Der Rückübertragungsanspruch besteht in diesen Fällen bereits dann, wenn der Vermögenswert tatsächlich in Volkseigentum übernommen worden ist. Eine rechtlich einwandfreie Übernahme ist nicht erforderlich. Der Rückgabeanspruch des erstauschlagenden Erben geht den aus den erbrechtlichen Bestimmungen herleitbaren Ansprüchen der nachrangigen Erben vor.

Nachweis der Erbfolge durch Erbschein

Fragen nach dem Erbschein werden häufig dann gestellt, wenn der Erblasser im Gebiet der alten Bundesrepublik gestorben ist und Grundvermögen in der früheren DDR hinterlassen hat. Die Fragen betreffen die gerichtliche Zuständigkeit für die Erbscheinserteilung, das für die Erbfolge maßgebliche Recht und die Art und Weise, wie der Erbschein zu erteilen ist. Für den genannten Ausgangsfall gilt folgendes:

Einheitliche Gerichtszuständigkeit seit dem 3. Oktober 1990

Zuständig für die Erbscheinserteilung ist seit dem 3. Oktober 1990 das Nachlassgericht (siehe "Die Nachlassgerichte") am letzten Wohnsitz des Erblassers (hierzu und zu weiteren Zuständigkeitsregelungen § 73 FGG). Dies gilt in der ganzen Bundesrepublik unabhängig davon, wann und in welchem Bundesland der Erbfall eingetreten war. Soweit vor dem 3. Oktober 1990 Erbscheinsanträge in der ehemaligen DDR gestellt, aber noch nicht erledigt worden waren, mussten diese Verfahren nach dem Beitritt an das nach § 73 FGG zuständige Nachlassgericht abgegeben werden.

Nachlassspaltung bei Grundvermögen in der früheren DDR weiter zu beachten.

Einheitliche Erbfolge allein nach BGB für den gesamten Nachlass einschließlich in der ehemaligen DDR belegener Grundstücke tritt bei Tod des Erblassers nach dem 2. Oktober 1990 ein. Hierüber ist der dann übliche und im BGB geregelte Erbschein zu erteilen. Gleiches gilt, wenn der Erblasser vor dem 1. Januar 1976 gestorben ist.

Anders verhält es sich bei Erbfällen zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 2. Oktober 1990, wenn ein Erblasser mit letztem Wohnsitz in der alten Bundesrepublik gestorben ist, aber im Gebiet der früheren DDR Grundvermögen hatte. Weil § 25 Abs. 2 des Rechtsanwendungsgesetzes (RAG) der DDR für Grundvermögen in der DDR fremdes Erbrecht nicht gelten ließ und für Altfälle in diese Rechtslage auch nach der deutschen Einigung nicht eingegriffen werden sollte, richtet sich in diesen Fällen die Erbfolge in Grundvermögen, das in der früheren DDR liegt, auch weiterhin nach dem ZGB. Diese sog. Nachlassspaltung kann auch im Verhältnis zu ausländischen Staaten (z. B. Frankreich) auftreten und wurde und wird vom EGBGB akzeptiert.

Erbscheine bei Nachlassspaltung

Bei Nachlassspaltung ist meist von Interesse, welcher Erbschein zum Nachweis des Erbrechts des in der ehemaligen DDR belegenen Grundvermögens benötigt wird:

- Ist bereits in der ehemaligen DDR ein gegenständlich beschränkter Erbschein erteilt worden, reicht dieser Erbschein nach wie vor aus;
- liegen noch keinerlei Erbscheine vor, genügt ein vom zuständigen Nachlassgericht für dieses Grundvermögen erteiltes Erbzeugnis (dieses kann sich allein auf das Grundvermögen beschränken, es kann aber auch ein gewöhnlicher Erbschein sein, der nach § 107 der Kostenordnung gegen eine nur nach dem Grundvermögen bemessene Gebühr erteilt und dem Grundbuchamt (Liegenschaftsdienst) unmittelbar übersandt werden kann).
- Nicht ausreichend ist in der Regel ein Erbschein, der in den alten Bundesländern bereits vor dem 3. Oktober 1990 erteilt wurde. In einem solchen Erbschein wurde auf den Erbfall nur BGB, nicht aber ZGB bezüglich des in der ehemaligen DDR belegenen Grundvermögens angewandt; er gibt daher dem Grundbuchbeamten nicht ohne weiteres die notwendige Sicherheit, dass sich das Grundvermögen so wie angegeben vererbt hat. In diesen Fällen muss das Nachlassgericht noch die Erbfolge in das Grundvermögen gemäß ZGB bezeugen.

Wird ein Erbschein wegen in der ehemaligen DDR belegener Grundstücke (oder Rechte an ihnen) beantragt, sollte der Zweck beim Erbscheinsantrag genannt werden; das Nachlassgericht kann dann prüfen, ob es auf dem Erbschein klarstellende Hinweise anbringen soll und ob für den Antragsteller günstigere Gebühren in Betracht kommen.

Die Nachlassgerichte

In der DDR waren für Nachlassangelegenheiten wie Verwahrung und Eröffnung eines Testaments, Erteilung von Erbscheinen, Bestellung von Testaments-

vollstreckern, Sicherung und Verwaltung des Nachlasses sowie Vermittlung bei der Aufteilung des Nachlasses die Staatlichen Notariate zuständig. Mit dem 3. Oktober 1990 sind die Staatlichen Notariate aufgelöst worden. Zuständig sind im gesamten Bundesgebiet die Nachlassgerichte. Die Nachlassgerichte sind Abteilungen der Amtsgerichte (in Baden-Württemberg: Notariate). Die Amtsgerichte in den fünf neuen Ländern haben die Nachlassakten der Staatlichen Notariate übernommen und führen die dort anhängigen Verfahren fort.

Vor den Nachlassgerichten besteht kein Anwaltszwang. Die rechtssuchende Bürgerin oder der rechtssuchende Bürger kann Anträge, insbesondere auf Erteilung von Erbscheinen, beim Nachlassgericht selbst stellen. Wegen der Überlastung der Nachlassgerichte in den fünf neuen Ländern kann es sich aber in vielen Fällen empfehlen, die für die Erteilung des Erbscheines in aller Regel erforderliche eidesstattliche Versicherung nicht von dem Nachlassgericht, sondern von einer Notarin oder von einem Notar beurkunden zu lassen. Beurkundet wird dann wie üblich auch der Erbscheinsantrag. Zusätzliche Gebühren entstehen nicht.

Gebühren

Wenn Ihr Wohnsitz im Beitrittsgebiet liegt und ein dortiger Notar oder ein dortiges Nachlassgericht gebührenpflichtige Handlungen vornimmt (siehe Beispiele in dem Abschnitt "Todesfall - was ist zu beachten - Erbschein"), ermäßigen sich die von Ihnen zu zahlenden Gebührenbeträge (siehe Beispiel in dem Abschnitt „Das öffentliche Testament“) um 10%.

Müssen Sie Erbschaftsteuer* bezahlen?

Ob und in welcher Höhe Erbschaftsteuer zu entrichten ist, richtet sich nach dem Wert des Erwerbs (Erbanfall, Vermächtnis, Pflichtteil usw.) und dem Verwandtschaftsverhältnis des Erwerbers zum Erblasser.

Als **steuerpflichtiger Erwerb** gilt die Bereicherung des Erwerbers, das ist der Netto-Wert des erworbenen Vermögens abzüglich der Freibeträge. Die Bewertung erfolgt grundsätzlich mit dem gemeinen Wert (Verkehrswert). Bei der Wertermittlung gelten für den Grundbesitz Besonderheiten:

Durch das Jahressteuergesetz 1997 ist die **Bewertung des Grundbesitzes** für Erbschaftssteuerzwecke rückwirkend ab dem 1. Januar 1996 neu geregelt worden:

- Der Wert unbebauter Grundstücke ergibt sich aus den sogenannten Bodenrichtwerten, die von den Gutachterausschüssen der Gemeinden oder Kreises zum 1. Januar 1996 ermittelt wurden. Dieser Wert ist um 20. v. H. zu kürzen.

* Die Ausführungen gelten grundsätzlich auch für Schenkungen unter Lebenden, jedoch mit zwei Ausnahmen

- Für Eltern und Großeltern gilt die Steuerklasse II
- Der besondere Versorgungsfreibetrag entfällt.

- Der Wert bebauter Grundstücke wird regelmäßig in einem Ertragswertverfahren errechnet, das im Durchschnitt zu einer Bewertung in der Größenordnung von ca. 50 v. H. des Verkehrswertes führt. Dabei ist jedoch als Mindestwert der Wert anzusetzen, den das Grundstück als unbebautes Grundstück hätte (80 v. H. des örtlichen Bodenrichtwerts). Für Sonderfälle, wie typische Industriegrundstücke, Erbbaurechte oder erbbaurechtsbelastete Grundstücke gelten besondere Regelungen.
- Der Wert von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft wird regelmäßig in einem vereinfachten Ertragswertverfahren auf der Grundlage fester Ertragswerte für die wichtigsten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen ermittelt. Hinzu kommt der Wert des Wohnteils und ggf. von Betriebswohnungen, berechnet wie bei bebauten Grundstücken.

Kosten für Beerdigung, Grabdenkmal und Grabpflege, Kosten einer Testamentsöffnung, eines Erbscheins u. ä. können ohne Nachweis mit einem Pauschbetrag von 20.000,- DM als Nachlassverbindlichkeit abgezogen werden. Höhere Kosten sind abzugsfähig, wenn sie nachgewiesen werden.

Die Erbschaftsteuer wird nach drei **Steuerklassen** erhoben:

- **Steuerklasse I:**
Sie gilt für den Ehegatten, die Kinder (eheliche und nichteheliche Kinder, Adoptivkinder, Stiefkinder, nicht jedoch Pflegekinder), Enkelkinder und weitere Abkömmlinge sowie für Eltern und Großeltern.
- **Steuerklasse II:**
Sie gilt für Geschwister (auch Halbgeschwister), Geschwisterkinder, Stiefeltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und den geschiedenen Ehepartnern.
- **Steuerklasse III:**
Sie gilt für alle übrigen Erwerber.

Jedem Erwerber steht ein **persönlicher Freibetrag** zu.

Er beträgt

- 600.000 DM für den Ehepartner,
- 400.000 DM für ein Kind sowie ein Enkelkind, das anstelle eines verstorbenen Kindes erbt,
- 100.000 DM für die übrigen Personen der Steuerklasse I
- 20.000 DM für Personen der Steuerklasse II und
- 10.000 DM für Personen der Steuerklasse III.

Dem überlebenden Ehepartner und Kindern unter 27 Jahren wird zusätzlich ein **besonderer Versorgungsfreibetrag** gewährt.

Dieser beträgt

- für den überlebenden Ehepartner 500.000 DM,
- für die Kinder je nach ihrem Alter zwischen 20.000 DM und 100.000 DM.

Werden aus Anlass des Todes an diese Hinterbliebenen Versorgungsbezüge gezahlt, die nicht der Erbschaftsteuer unterliegen (z. B. Renten aus der Sozialversicherung, Beamtenpensionen, betriebliche oder berufsständische Versorgungsbezüge), so mindern diese den Versorgungsfreibetrag mit ihrem Kapitalwert.

Neben diesen Freibeträgen gibt es eine Reihe von sachlichen Steuerbefreiungen, insbesondere für den Erwerb von Hausrat usw.. Jede Person der Steuerklasse I kann Hausrat bis zum Wert von 80.000 DM und andere bewegliche körperliche Gegenstände, z. B. Kunstgegenstände und Sammlungen, Pkw, Schmuck bis zum Wert von 20.000 DM steuerfrei erwerben. Jede Person der Steuerklassen II und III erhält für Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände einen zusammengefassten Freibetrag von 20.000 DM. Die Befreiung gilt jedoch nicht für Zahlungsmittel, Wertpapiere, Münzen, Edelmetalle, Edelsteine und Perlen.

Damit die Freibeträge für einen Zeitraum von 10 Jahren nur einmal in Anspruch genommen werden können, werden alle Schenkungen, die ein Erwerber innerhalb der letzten 10 Jahre vom Erblasser erhalten hat, dem Erwerb von Todes wegen hinzugerechnet (unter Anrechnung der Steuer, die für die Schenkungen zu entrichten war bzw. zu zahlen wäre).

Die Erbschaftsteuer wird nach folgenden Steuersätzen erhoben:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich	Vomhundertsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
Deutsche Mark			
100 000	7	12	17
500 000	11	17	23
1 000 000	15	22	29
10 000 000	19	27	35
25 000 000	23	32	41
50 000 000	27	37	47
über 50 000 000	30	40	50

Beratung

Diese Information kann nur einen allgemeinen Überblick geben. **Die Beratung im Einzelfall kann sie nicht ersetzen**. Hier kann Ihnen insbesondere anwaltlicher und notarieller Rat weiterhelfen oder, soweit es um spezifisch steuerrechtliche Probleme geht, auch die Beratung von Angehörigen der steuerberatenden Berufe und von Länderfinanzbehörden.

Bürgerinnen und Bürger mit geringem Einkommen und Vermögen können nach dem **Beratungshilfegesetz** eine kostenfreie oder wesentlich verbilligte Rechtsberatung oder außergerichtliche Vertretung beanspruchen. Die Beratungshilfe wird durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder in Fällen, in denen durch eine sofortige Auskunft geholfen werden kann, durch die beim Amtsgericht für die Beratungshilfe zuständigen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger gewährt.

Weitere Informationen enthält die vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Broschüre "Guter Rat ist nicht teuer".

Zu Fragen der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer haben verschiedene Finanzminister/-senatoren der Länder Informationsblätter herausgegeben.